

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/2/23 B2724/97 - B306/98, B318/98, B2222/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1999

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens nach dem Tod der Beschwerdeführerin mangels Vorhandenseins eines Rechtsnachfolgers

Rechtssatz

Über eine Beschwerde kann ungeachtet ihrer Zulässigkeit im Zeitpunkt der Einbringung jedenfalls dann nicht mehr meritorisch entschieden werden, wenn - wie im vorliegenden Fall - im Zeitpunkt der Entscheidung die beschwerdeführende Partei verstorben und kein Rechtsträger vorhanden ist, der die Rechtspersönlichkeit des Beschwerdeführers in Ansehung jener Rechte fortsetzt, deren Verletzung in der Beschwerde geltend gemacht worden ist und in welche der angefochtene Bescheid eingreift (vgl. VfSlg. 9124/1981, 9637/1983 und 13625/1993).

(siehe auch B v 23.02.99, B306/98, B v 07.06.99, B318/98, und B v 29.02.00, B2222/98).

Entscheidungstexte

- B 2724/97
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.02.1999 B 2724/97
- B 306/98
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.02.1999 B 306/98
- B 318/98
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.06.1999 B 318/98
- B 2222/98
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.02.2000 B 2222/98

Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B2724.1997

Dokumentnummer

JFR_10009777_97B02724_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at